

29. Oktober 2007

Direktionsverordnung über die Gebühren der Zahnmedizinischen Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV ZMK)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) [BSG
436.11] und Artikel 122a der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung,
UniV) [BSG 436.111.1],
beschliesst:*

Art. 1

Geltungsbereich

Die Direktionsverordnung gilt für sämtliche zahnärztlichen und ärztlichen Untersuchungen und Dienstleistungen, die an den Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern erbracht werden.

Art. 2

Tarife

Der Tarif in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 3

Taxpunktsysteme

¹ Die ZMK berechnen ihre zahnärztlichen Untersuchungen und Dienstleistungen nach den Taxpunkten des Tarifs vom 1. April 1994 der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO-Tarif) und des Tarifs vom 1. April 1994 für zahntechnische Arbeiten des Verbandes für Zahntechnische Laboratorien der Schweiz (VZLS-Tarif).

² Für die an den ZMK vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen und Dienstleistungen werden die Gebühren nach dem TARMED-Taxpunktsystem erhoben.

Art. 4

Taxpunktwerte

¹ Durch Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Professorinnen und Professoren sowie Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker erbrachte Leistungen werden nach den Taxpunktwerten des SSO-Tarifs und des VZLS-Tarifs verrechnet. Versicherungsfälle (UVG, KVG) werden mit dem SUVA-Taxpunktwert vom 1. April 1994 abgerechnet.

² Für Leistungen, die durch Studierende erbracht werden, beträgt der Wert des Taxpunkts einen Franken.

³ Der Wert des TARMED-Taxpunkts wird durch Vereinbarung zwischen der Universität und der santésuisse festgelegt.

Art. 5

Sonderregelungen

¹ Bei der Klinik für Kieferorthopädie kann im Interesse der Lehre für eine Behandlung, die in einem Studierendenkurs erbracht wurde, eine Begrenzung des Rechnungsbetrags nach oben erfolgen.

² Zahntechnikerleistungen sowie verwendete Materialien und Medikamente werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Art. 6

Externe Untersuchungen und Dienstleistungen

Bei externen Untersuchungen und Dienstleistungen wird die Reisezeit ab Arbeitsort bzw. Wohnort und zurück angerechnet.

Art. 7

Vertragliche Preisabsprachen

In Abweichung von Artikel 4 können die ZMK mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern spezielle vertragliche Leistungsvereinbarungen und Preisabsprachen treffen, sofern diese im Interesse von Lehre, Forschung und Dienstleistung liegen. Diese Vereinbarungen müssen von der Universitätsleitung genehmigt werden.

Art. 8

Übergangsbestimmung TARMED

Solange keine Vereinbarung zwischen der Universität und der santésuisse gemäss Artikel 4 Absatz 4 besteht, wird der Wert des TARMED-Taxpunktes vom 16. Mai 2006 der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern angewendet.

Art. 9

Aufhebung eines Erlasses

Die Direktionsverordnung vom 11. November 2004 über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (BSG 436.530) wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2007

Der Erziehungsdirektor
Pulver

Anhang

29.10.2007 DV

BAG 07–133, in Kraft am 1. 1. 2008